

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Neubau Gymnasium Herrsching - Schallemissionen während der Bautätigkeiten auf dem Baufeld

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A02 für die Grundstücke Fl. Nrn. 52/17 und 52/18, Gemarkung Starnberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
- ▼ Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung –
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ **Neubau Gymnasium Herrsching - Schallemissionen während der Bautätigkeiten auf dem Baufeld**

Der Landkreis Starnberg informiert die Anwohner des zukünftigen Gymnasiums in Herrsching über die derzeit von der Baustelle ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen der Bauphase 1 (Gründungsarbeiten) insbesondere vor dem Hintergrund von Verschiebungen im Bauablauf. Es finden auf dem Baufeld tägliche Messungen durch ein beauftragtes Akustikbüro statt.

Die Messungen hinsichtlich der im Zuge der Bautätigkeiten II und III von der Baustelle ausgehenden Lärmimmissionen weisen durchgehend Immissionswerte von deutlich weniger als 70 dB(A) am Tag aus.

Nach dem aktuellen Stand werden die Baumaßnahmen der Bauphase 1 Mitte Oktober 2022 abgeschlossen sein. Im Anschluss beginnt dann der Hochbau der Bauphase 2. Angesichts bereits getroffener Schallschutzmaßnahmen und der Art der auszuführenden Arbeiten geht der Landkreis Starnberg derzeit davon aus, dass die Bautätigkeiten im Rahmen dieser Bauphase ebenfalls deutlich unter der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegen werden. Weiterhin werden zum Schutz der Anwohner auch im Rahmen der Bauphase 2 regelmäßige Baulärmmessungen durchgeführt.

Weiterhin bitten wir Sie, auch mit Abnehmen der Baulärmimmissionen, um ihr Verständnis für die mit den Bautätigkeiten verbundenen Unannehmlichkeiten.

Pläne und aktuelles zum Projekt finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Herrsching: <https://www.herrsching.de/Rathaus/Gymnasium+Herrsching>.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 81A02 für die Grundstücke Fl. Nrn. 52/17 und 52/18, Gemarkung Starnberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 30.08.2022 liegt nun einschließlich dessen Begründung, der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 22.09.2022 bis zum 25.10.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Spätestens ab dem 22.09.2022 können die einschlägigen Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 81A02“ auch unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden. Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannten DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar.

Im Weiteren besteht bis zum 25.10.2022 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können indes unberücksichtigt bleiben.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 143); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der Corona-Lage weiterhin möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Der Bebauungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Bebauungsplan Seite 2

Starnberg, den 06.09.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 81A02



◆ Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung –

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg – Kostensatzung vom 06.02.2019 wird wie folgt geändert.:

1. Unter der Tarifnummer 64 wird eingefügt: Vollzug des Telekommunikationsgesetz 640 Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG 121.-€ bis 1.100. - €.
2. Unter der Tarifnummer 65 wird eingefügt: Vollzug des Kommunalabgabengesetz 650. Für die Auskunft zum Erschließungsstand einer Straße wird eine Gebühr in Höhe von 15.- € bis 100.- € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 08.09.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 27.06.2022

◆ Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund von Artikel 18 Abs. 2a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) und von § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg vom 06.10.2011 wird wie folgt geändert.: Die Grundgebühr für die Aufgrabungen aller Art wird im Gebührenverzeichnis auf 180.- € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 08.09.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 27.06.2022

◆ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 30.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	211.900		79.158.400	79.370.300
die Ausgaben	211.900		79.158.400	79.370.300
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.853.800		17.507.900	23.361.700
die Ausgaben	5.853.800		17.507.900	23.361.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 5.711.500 Euro um 3.651.200 Euro erhöht und damit auf 9.362.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 02.09.2022 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Starnberg, den 07.09.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
 Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
 Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
 Redaktion: Barbara Beck
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.